

Michel Foucault Überwachen und Strafen

Die Geburt des Gefängnisses

Übersetzt
von Walter Seitter

Michel Foucault (1926–1984) hatte seit 1970 den Lehrstuhl für die Geschichte der Denksysteme am Collège de France in Paris inne. Von seinen Büchern sind im Suhrkamp Verlag erschienen: *Psychologie und Geisteskrankheit* (1968); *Wahnsinn und Gesellschaft* (1969); *Die Ordnung der Dinge* (1971); *Archäologie des Wissens* (1973); *Der Fall Rivière* (Hrsg.) (1975); *Sexualität und Wahrheit*. Erster Band: *Der Wille zum Wissen* (1977); Zweiter Band: *Der Gebrauch der Lüste* (1986); Dritter Band: *Die Sorge um sich* (1986). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* schließt an Foucaults Bücher über die »Geburt« der Klinik und des Irrenhauses (*Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*; = stw 39) an; es zeichnet die Frühentwicklung einer anderen totalen Institution nach, die für die liberale bürgerliche Gesellschaft eine mindestens ebensolche definitivische Macht gewann wie das Irrenhaus. Diese Entwicklung beginnt, nicht unabhängig von einigen großen Justizskandalen, um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, als sich die »Ökonomie der Züchtigung« revolutionierte; es entstand eine neue Theorie des Rechts und des Verbrechens, eine neue moralische und politische Rechtfertigung der Strafe, eine neue Strafpraxis. Die vielleicht entscheidendste Veränderung ist der Wegfall der körperlichen Züchtigung, der Marter, und die Einführung der Isolierung der Gefangenen in Zellen – also der Weg zum vollkommenen Überwachungs- und Disziplinierungssystem. Die Gefängnisse werden bürgerliche Zuchthäuser, Zuchtanstalten. Diese verfeinerte Disziplinierungstechnik wird ihrerseits zur »Disziplin« im Sinne der Wissenschaft, zur selben Zeit übrigens, als auch die experimentelle Psychologie entsteht. Die Kontrolle der Normalität korrespondiert der Normalität der Kontrolle.

Suhrkamp

I. Totale und asketische Institutionen

Das Gefängnis ist doch nicht so jungen Datums wie die neue Strafgesetzgebung. Die Gefängnisform ist älter als der systematische Einsatz des Gefängnisses in der Strafjustiz. Sie hat sich außerhalb des Justizapparates konstituiert, als sich über den gesamten Gesellschaftskörper jene Prozeduren ausbreiteten, um die Individuen anzuordnen, zu fixieren und räumlich zu verteilen und zu klassifizieren, um das Höchstmaß an Zeit und das Höchstmaß an Kräften aus ihnen herauszuholen, um ihre Körper zu dressieren, ihr ganzes Verhalten zu codieren, sie in einer lückenlosen Sichtbarkeit festzuhalten, rund um sie einen Beobachtungs- und Registrierungsapparat aufzubauen, ein sich akkumulierendes und zentralisierendes Wissen über sie zu konstituieren. In der allgemeinen Form einer Apparatur des Gefügig- und Nützlich-Machens der Individuen durch minutiöse Arbeit an ihrem Körper hat sich die Gefängnis-Institution abgezeichnet, bevor sie durch das Gesetz zur Strafe schlechthin erklärt wurde.

295

Die Selbstverständlichkeit des Gefängnisses beruht aber auch auf seiner vorausgesetzten oder geforderten Rolle als Apparat zur Umformung der Individuen. Wie sollte das Gefängnis nicht unmittelbar akzeptiert werden, wo es doch, indem es einsperrt, herrichtet, fügsam macht, nur die Mechanismen des Gesellschaftskörpers – vielleicht mit einigem Nachdruck – reproduziert?

297

ist wie der Schwerverbrecher; . . . die gesetzliche Strafe hat nicht nur die Wiedergutmachung des Verbrechens zum Ziel, sondern auch die Besserung des Schuldigen.«⁵ Und diese Umformung ist von den inneren Wirkungen der Einkerkierung zu erwarten.

⁵ *Motifs du Code d'instruction criminelle*, Rapport de G. A. Real, S. 244.

298

»Totale und asketische Institutionen«, sagte Baltard.¹⁰ Das Gefängnis muß ein erschöpfender Disziplinarapparat sein. Einmal muß es sämtliche Aspekte des Individuums erfassen: seine physische Dressur, seine Arbeitseignung, sein alltägliches Verhalten, seine moralische Einstellung, seine Anlagen. Viel mehr als die Schule, die Werkstatt oder die Armee, die immer eine bestimmte Spezialisierung aufweisen, ist das Gefängnis eine »Gesamtdisziplin«. Zudem hat das Gefängnis weder ein Außen noch hat es Lücken; es kommt erst dann zum Stillstand, wenn seine Aufgabe zur Gänze erledigt ist;

301

sein Einwirken auf das Individuum duldet keine Unterbrechung: unaufhörliche Disziplin. Schließlich verleiht es eine fast totale Macht über die Häftlinge; es hat seine inneren Unterdrückungs- und Züchtigungsmechanismen: despotische Disziplin. Das Gefängnis treibt die Prozeduren der anderen Disziplinaranlagen auf ihre äußerste Spitze. Es hat die gewaltigste Maschine zu sein, um dem verkommenen Individuum eine neue Form einzuprägen. Sein Vorgehen ist der Zwang einer totalen Erziehung: »Im Gefängnis kann die Regierung über die Freiheit der Person und über die Zeit des Häftlings verfügen. Von daher begreift man die Macht der Erziehung, die nicht nur an einem Tag, sondern in der Abfolge der Tage und selbst der Jahre für den Menschen die Zeit des Wachens und das des Schlafes, der Tätigkeit und der Ruhe, die Zahl und die Dauer der Mahlzeiten, die Qualität und die Menge der Speisen, die Natur und das Produkt der Arbeit, die Zeit des Gebetes, den Gebrauch der Sprache und sozusagen auch des Denkens regeln kann; diese Erziehung, die auf den einfachen und kurzen Wegstrecken vom Speisesaal zur Werkstatt, von der Werkstatt zur Zelle, die Bewegungen des Körpers regelt und bis in die Augenblicke der Mahlzeiten hinein die Einteilung der Zeit bestimmt; diese Erziehung kurzum, die sich des gesamten Menschen bemächtigt, aller seiner physischen und moralischen Fähigkeiten, die in ihm sind, und der Zeit, in der er ist.«¹¹ Dieses integrale »Reformatorium« schreibt ein Umcodieren der Existenz vor, das sowohl von der bloßen rechtlichen Freiheitsberaubung so sehr verschieden ist wie von der Mechanik der Vorstellungen, von der die Reformer der Ideologie-Epoche träumten.

1. Das erste Prinzip ist die Isolierung. Isolierung des Sträflings gegenüber der äußeren Welt, gegenüber allem, was die Gesetzesübertretung motiviert hat, gegenüber den Komplizenschaften, die sie erleichtert haben. Und Isolierung der Häftlinge untereinander. Die Strafe muß nicht nur individuell sein, sondern auch individualisierend. Dies in zweierlei Hinsicht.

¹¹ Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, 1838, II, S. 123 f.

Zunächst muß das Gefängnis imstande sein, die verderblichen Folgen zu bannen, die sich aus der Vereinigung sehr unterschiedlicher Sträflinge an einem Ort ergeben: es muß alle Komplotte und Aufstände im Keim ersticken; es muß verhindern, daß sich Komplizenschaften für die Zukunft bilden oder daß die Möglichkeit von Erpressungen (nach der Gefangenschaft entsteht); es muß der Unsittlichkeit so vieler »Geheimgesellschaften« entgegenwirken. Das Gefängnis darf um keinen Preis aus den von ihm versammelten Missetätern eine einheitliche und solidarische Bevölkerung machen: »Es existiert in diesem Augenblick unter uns eine organisierte Gesellschaft von Verbrechern . . . Sie bilden eine kleine Nation im Schoße der großen. Fast alle diese Menschen haben sich in den Gefängnissen kennengelernt oder treffen sich da wieder. Das ist die Gesellschaft, deren Mitglieder es zu zerstreuen gilt.«¹² Außerdem muß die Einsamkeit ein positives Umformungsinstrument sein. Durch die Reflexion, die sie anregt, und die Stimme des Gewissens, die nicht still bleiben kann: »In der Einsamkeit denkt er nach. Allein mit seinem Verbrechen, lernt er es hassen, und wenn sein Gemüt noch nicht durch das Schlechte ganz verderbt ist, werden ihn in der Einsamkeit Gewissensbisse bedrängen.«¹³ Die Einsamkeit bildet auch eine Art Selbstregulierung der Strafe und ermöglicht eine spontane Individualisierung der Züchtigung: je mehr der Verurteilte zur Reflexion fähig ist, um so schuldiger wurde er durch das Begehen seines Verbrechens; aber um so beißender wird auch der Gewissenswurm sein und um so schmerzhafter die Einsamkeit; wenn er aber tief bereut hat und ohne Verstellung gebüßt hat, wird die Einsamkeit nicht mehr schwer auf ihm lasten: »Dieser bewundernswerten Disziplin zufolge tragen jede Intelligenz und jede Moralität in sich das Prinzip und das Maß einer Ahndung, deren Gewißheit und unveränderliche

¹² A. de Tocqueville, *Rapport à la Chambre des Députés* zit. in: Beaumont et Tocqueville, *Le Système pénitentiaire aux États-Unis*, 1845, S. 392 f.

¹³ G. v. Beaumont und A. von Tocqueville, *Amerikas Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa*. Aus dem Französischen . . . von Dr. N. H. Julius. Berlin 1833, S. 39.

Gerechtigkeit durch keinen Irrtum und keine menschliche Schwäche getrübt werden kann . . . Ist das nicht wahrhaftig das Siegel einer von Gott und der Vorsehung verbürgten Justiz?«¹⁴ Schließlich und vor allem gibt die Isolierung der Häftlinge die Gewähr, daß man eine maximale, von keinem anderen Einfluß relativierte Macht gegen sie ausüben kann. Die Isolierung ist die erste Bedingung der totalen Unterwerfung: »Man stelle sich vor«, sagte Ch. Lucas in Bezug auf die Rolle des Direktors, des Lehrers, des Gefängnisgeistlichen und der »mildtätigen Personen« gegenüber dem isolierten Häftling, »man stelle sich vor, mit welcher Macht das menschliche Wort in die schreckliche Disziplin des Schweigens einbricht, um zum Herzen, zur Seele, zur menschlichen Person zu sprechen.«¹⁵ Die Isolierung erlaubt die traulichste Unmittelbarkeit zwischen dem Gefangenen und seinem Herrn.

Darüber wird die Diskussion geführt, in der die beiden amerikanischen Inhaftierungssysteme – das von Auburn und das von Philadelphia – zur Debatte stehen. Tatsächlich geht es in dieser ausgedehnten Diskussion¹⁶ nur um die Einführung einer von allen akzeptierten Isolierung.

Das Modell von Auburn schreibt die Einzelzelle während der Nacht vor sowie die Arbeit und die Mahlzeiten in Gemeinschaft, aber unter der Regel des absoluten Stillschweigens; die Häftlinge dürfen nur mit den Wärtern sprechen – mit deren Erlaubnis und mit leiser Stimme. Die Ähnlichkeit mit dem Kloster ist ebenso unverkennbar wie die mit der Arbeitsdisziplin. Das Gefängnis soll der Mikrokosmos einer vollkommenen Gesellschaft sein, in der die Individuen in ihrer morali-

¹⁴ S. Aylies, *Du système pénitentiaire*, 1837, S. 132 f.

¹⁵ Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, I, 1836, S. 167.

¹⁶ Die Diskussion, die in Frankreich um 1830 einsetzte, war 1850 noch nicht abgeschlossen. Charles Lucas war Anhänger des Modells von Auburn und inspirierte den Erlaß von 1839, demzufolge in den Gefängnissen gemeinschaftliche Arbeit und absolutes Stillschweigen eingeführt wurden. Die darauf folgende Welle von Revolten und vielleicht die allgemeine Unruhe im Lande um 1842-43 führten 1844 zur Übernahme des pennsylvanischen Modells (absolute Isolierung), das von Metz, Blouet, Tocqueville gepriesen wurde. Aber der Strafrechtskongreß von 1847 sprach sich gegen diese Methode aus.

sehen Existenz isoliert sind und ihre Vereinigungen in einen starren hierarchischen Rahmen eingespannt sind; jede Beziehung nach der Seite ist unmöglich; Kommunikation gibt es nur im Sinne der Vertikalen. Nach Meinung seiner Anhänger liegt der Vorteil dieses Systems darin, daß es eine Wiederholung der Gesellschaft selbst ist. Der Zwang wird durch materielle Mittel sichergestellt, aber vor allem durch eine Regel, deren Respekt zu lernen ist und die durch Überwachung und Bestrafungen garantiert wird. Anstatt den Sträfling »wie ein wildes Tier in seinem Käfig hinter Schloß und Riegel zu halten«, soll man es mit den anderen vereinen, »sie gemeinsam an nützlichen Übungen teilnehmen lassen, sie gemeinsam zu guten Gewohnheiten anhalten, indem man der moralischen Ansteckung durch eine tätige Überwachung zuvorkommt und die Sammlung durch die Regel des Schweigens wahrt«; diese Regel gewöhnt den Häftling daran, »das Gesetz als ein geheiligtes Gebot zu betrachten, dessen Übertretung ein gerechtes Übel nach sich zieht.«¹⁷ Dieses Zusammenspiel von Isolierung, »rein sächlichem Zusammensein ohne geistiges Band«¹⁸ und durch ununterbrochene Kontrolle garantiertem Gesetz soll den Kriminellen wieder zu einem sozialen Individuum machen: es dressiert ihn zu einer »nützlichen und ergebenden Tätigkeit«;¹⁹ es verleiht ihm wieder »gesellige Gewohnheiten«.²⁰

In der absoluten Isolierung – wie in Philadelphia – erwartet man die Besserung des Kriminellen nicht von der Erfüllung eines gemeinsamen Gesetzes, sondern von der Beziehung des Individuums zu seinem eigenen Gewissen und zu dem, was es von innen her erleuchten kann.²¹ »Allein in seiner Zelle ist der

¹⁷ K. Mittermaier, in: *Revue française et étrangère de législation*, 1836.

¹⁸ G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, op. cit., S. 43.

¹⁹ A. E. de Gasparin, *Rapport au ministre de l'Intérieur sur la réforme des prisons*.

²⁰ G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, op. cit., S. 44.

²¹ »Jeder Mensch«, sagte Fox, »wird vom göttlichen Licht erleuchtet, und ich habe es in jedem Menschen durchscheinen sehen.« Auf der Linie der Quäker und von Walnut Street wurden nach 1820 die Gefängnisse von Pennsylvania, Pittsburgh, Cherry Hill organisiert.

Gefangene sich selbst ausgeliefert; im Schweigen seiner Leiden und der ihn umgebenden Welt steigt er in sein Gewissen hinunter, befragt es und spürt das moralische Gefühl in ihm erwachen, das im Herzen des Menschen niemals ganz abstirbt.«²² Es ist also nicht ein äußerer Respekt vor dem Gesetz oder die bloße Furcht vor der Bestrafung, die hier auf den Gefangenen einwirken, sondern die Arbeit des Gewissens selbst. Es handelt sich nicht um eine oberflächliche Dressur, sondern um eine tiefe Unterwerfung; einen Wandel der »Sittlichkeit« und nicht bloß des Verhaltens. Im pennsylvanischen Gefängnis sind die einzigen Besserungsfaktoren das Gewissen und die stumme Architektur, an die jenes stößt. In Cherry Hill sind »die Mauern die Bestrafung des Verbrechens; die Zelle macht den Gefangenen ihm selber gegenwärtig; er ist gezwungen, auf sein Gewissen zu hören«. Die Arbeit ist darum eher eine Tröstung als eine Verpflichtung; die Aufseher haben keinen Zwang auszuüben, der ja von der Materialität der Dinge ausgeht, und ihre Autorität kann folglich akzeptiert werden: »Bei jedem Besuch fließen einige wohlwollende Worte aus diesem ehrenhaften Mund und schenken dem Herzen des Gefangenen mit der Anerkennung auch Hoffnung und Tröstung; er liebt seinen Wärter; und er liebt ihn, weil er mild und mitleidend ist. Die Mauern sind furchterregend und der Mensch ist gut.«²³

²² *Journal des économistes*, II, 1842.

²³ Abel Blouet, *Projet de prisons cellulaires*, 1843.

3. Aber das Gefängnis geht über die bloße Freiheitsberaubung noch entscheidender hinaus. Es wird tendenziell zu einem Instrument der flexiblen Strafbemessung: zu einem Apparat, der zwar das Urteil zu vollstrecken hat, aber es zumindest teilweise auch revidieren kann. Gewiß hat die Gefängnisinstitution dieses »Recht« im 19. und auch im 20. Jahrhundert nur ansatzweise erhalten (in Form von bedingten Freilassungen, von Halb-Freiheiten, Organisation von Reform-Gefängnissen). Jedenfalls ist es von den Verantwortlichen der Vollzugsadministration sehr bald gefordert worden, und zwar als Bedingung für das gute Funktionieren des Gefängnisses im Hinblick auf die ihm von der Justiz anvertraute Besserungsaufgabe.

Das gilt für die Dauer der Haft: damit läßt sich die Strafe genau quantifizieren und nach den Umständen abstufen: der gesetzlichen Strafe wird mehr oder weniger ausdrücklich die Form eines Lohnes gegeben. Die Strafdauer droht aber den Besserungs-Wert zu verlieren, wenn sie im Urteil ein für allemal festgelegt ist. Die Länge der Strafe darf nicht den »Tauschwert« des Vergehens messen, sondern sie muß zur »nützlichen« Umformung des Häftlings beitragen. Nicht Maß-Zeit, sondern Zweck-Zeit; nicht Entgelt, sondern Maßnahme. »Wie der kluge Arzt seine Behandlung abbricht oder

43 Vgl. dazu den Text von Faucher: »Treten Sie in eine Spinnerei ein; hören Sie die Gespräche der Arbeiter und das Sausen der Maschinen. Gibt es in der Welt einen schmerzlicheren Gegensatz als den zwischen der Regelmäßigkeit und Berechenbarkeit dieser mechanischen Bewegungen einerseits und der aus der Berührung so vieler Männer, Frauen und Kinder entstehenden Unordnung der Ideen und Sitten anderseits?« *De la réforme des prisons*, 1838, S. 20.

fortsetzt, je nachdem der Kranke zur völligen Heilung gelangt ist oder nicht, so sollte auch die Strafe ein Ende nehmen, sobald die völlige Besserung des Sträflings erreicht ist; denn damit ist jede Haft unnütz geworden und folglich ebenso unmenschlich gegenüber dem Gebesserten wie verlustbringend für den Staat.«⁴⁴ Die richtige Dauer der Strafe muß sich darum nicht nur nach der Tat und ihren Umständen richten, sondern auch nach dem konkreten Verlauf der Strafe selbst. Die Individualisierung der Strafe geht nicht nur vom Verbrecher-Individuum aus, das Rechtssubjekt seiner Tat und verantwortlicher Urheber des Vergehens ist, sondern vor allem vom Sträflings-Individuum, das Gegenstand einer kontrollierten Transformation ist, das in einen Gefängnisapparat eingeschlossen ist, von diesem verändert wird und auf diesen reagiert. »Es geht nicht nur um die Umformung des Frevlers. Nach Abschluß dieser Umformung muß der Kriminelle wieder in die Gesellschaft eintreten.«⁴⁵

44 A. Bonneville, *Des libérations préparatoires*, 1846, S. 6. Bonneville schlug Maßnahmen einer »vorbereitenden Freiheit« vor, – aber auch Zusatzstrafen für den Fall, »daß das Strafmaß, das nach dem wahrscheinlichen Verhärtungsgrad des Delinquenten festgesetzt wurde, zur Herbeiführung des erwarteten Effekts nicht ausgereicht hat«. Diese Zugabe durfte ein Achtel der Strafe nicht übersteigen. Die vorbereitende Freiheit konnte nach dem Dreiviertel der Strafe gewährt werden. (*Traité des diverses institutions complémentaires*, S. 251 f.).

45 Ch. Lucas, zit. in: *Gazette des tribunaux*, 6. April 1837.

Das Panopticon ist in den Jahren 1830-1840 zum architektonischen Programm der meisten Gefängnisprojekte geworden. Es bildete die direkteste Methode, »die Intelligenz der Disziplin in den Stein zu übertragen«;⁵⁷ die Architektur für die Handhabung der Macht transparent zu machen;⁵⁸ Gewalt und Zwang durch die sanfte Wirksamkeit einer bruchlosen Überwachung zu ersetzen; den Raum entsprechend der jüngsten Vermenschlichung der Gesetze und der neuen Straftheorie zu gestalten: »Sowohl die Autorität wie der Architekt müssen wissen, ob die Gefängnisse im Sinne einer Milderung der Strafen zu organisieren sind oder zur Besserung der Schuldigen und in Übereinstimmung mit einer Gesetzgebung, die, zum Ursprung der Volkslaster zurückgehend, ein Regenerationsprinzip der notwendigen Tugenden wird.«⁵⁹

Konstruiert werden soll also eine Gefängnismaschine⁶⁰ mit einer Sichtzelle, in der sich der Häftling wie »im Glashaus des griechischen Philosophen«⁶¹ gefangen findet, und mit einem Zentralpunkt, von dem aus ein ständiger Blick sowohl die Häftlinge wie das Personal kontrollieren kann. Um diese zwei Anforderungen herum sind verschiedene Variationen möglich: Benthams Panopticon in seiner strengen Form, der Halbkreis, der kreuzförmige Plan oder die sternförmige Anordnung.⁶² Inmitten all dieser Diskussionen erinnert der Innenminister 1841 an die grundlegenden Prinzipien: »Der zentrale

Inspektionssaal ist der Angelpunkt des ganzen Systems. Ohne zentralen Inspektionspunkt ist die Überwachung nicht mehr gesichert, stetig und allgemein; denn es ist unmöglich, ein vollständiges Vertrauen in die Tätigkeit, den Eifer und die Intelligenz des unmittelbaren Aufsehers über die Zellen zu setzen . . . Der Architekt muß darum seine ganze Aufmerksamkeit auf dieses Ziel richten, mit dem sowohl die Disziplin wie auch die Ökonomie auf dem Spiel steht. Je genauer und leichter die Überwachung ist, um so weniger braucht man in der Gewalt der Gebäude Garantien gegen Ausbruchsversuche und gegen die Vereinigungen unter den Gefangenen suchen. Die Überwachung wird vollkommen sein, wenn der Direktor oder der Oberaufseher ohne Stellungswechsel und ohne gesehen zu werden nicht nur den Eingang zu allen Zellen und bei offener Tür sogar das Innere der meisten Zellen sieht, sondern auch noch die Aufseher, denen die Bewachung der Gefangenen in allen Stockwerken obliegt . . . Mit dem Modell der kreisförmigen oder halbkreisförmigen Gefängnisse scheint es möglich, von einem einzigen Zentrum aus alle Häftlinge in ihren Zellen sowie die Wächter in den Überwachungsgalerien zu sehen.«⁶³

57 Ch. Lucas, *De la réforme des prisons*, I, 1836, S. 69.

58 »Behandelt man die Verwaltungsfrage unter Absehung von der Frage der Architektur, so läuft man Gefahr, Grundsätze aufzustellen, denen sich die Wirklichkeit entzieht. Hingegen kann ein Architekt mit ausreichender Kenntnis der administrativen Bedürfnisse sehr wohl das eine oder andere Gefängnisssystem realisierbar machen, das von der Theorie als Utopie abgetan worden wäre.« (Abel Blouet, *Projet de prison cellulaire*, 1843, S. 1).

59 L. Baltard, *Architectonographie des prisons*, 1829, S. 4 f.

60 »Die Engländer zeigen in all ihren Werken den Genius der Mechanik . . . und sie wollten, daß ihre Gebäude wie eine von einem einzigen Motor angetriebene Maschine funktionieren.« L. Baltard, op. cit., S. 18.

61 N. P. Harou-Romain, *Projet de pénitencier*, 1840, S. 8.

62 Vgl. Abb. 18-26.

63 Ducatel, *Instruction pour la construction des maisons d'arrêt*, S. 9.

64 E. Duépétiaux, *Du système de l'emprisonnement cellulaire*, 1847, S. 56 f.

Das bedeutet jedoch, daß der Straf- und Besserungsapparat mitsamt seinem ganzen technologischen Programm eine

322

merkwürdige Unterschiebung vornimmt: aus den Händen der Justiz übernimmt er einen Verurteilten; womit er sich aber zu beschäftigen hat, das ist nicht der Rechtsbruch und auch nicht eigentlich der Rechtsbrecher, sondern ein etwas anderer Gegenstand, der durch Variablen definiert ist, welche im Urteilspruch jedenfalls nicht von Anfang an berücksichtigt waren, weil sie nur für eine Besserungstechnologie relevant sind. Diese andere Person, die der Straf- und Besserungsapparat dem verurteilten Rechtsbrecher unterschiebt, ist der *Delinquent*.

Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, daß weniger seine Tat als vielmehr sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist. Die Besserungsstrafe muß, wenn sie eine wahrhafte Umerziehung sein will, die Existenz des Delinquenten totalisieren, sie muß aus dem Gefängnis ein künstliches und zwingendes Theater machen, in dem die Existenz von Grund auf neu inszeniert werden muß. Die gesetzliche Strafe bezieht sich auf eine Handlung. Die Vollzugstechnik bezieht sich auf ein Leben; sie hat darum das Niedrigste und das Schlimmste im Wissen zu rekonstruieren; durch eine Zwangspraxis hat sie die Wirkungen dieses Wissens zu modifizieren und seine Lücken zu füllen. Biographische Erkenntnis und technische Sanierung der Existenz.

323